

**Henning Tümmers, Anerkennungskämpfe. Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 11), Wallstein Verlag, Göttingen 2011, 349 S., geb., 36,00 €.**

Am 14. Juli 1933 wurde in Deutschland das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses („Erbgesundheitsgesetz“) erlassen. Es bildete im ‚Dritten Reich‘ die Grundlage für eine rigorose „Rassenhygiene“: Bis 1945 wurden etwa 360.000 bis 400.000 Frauen und Männer zwangssterilisiert. Hausärzte, Amtsärzte, Psychiater, Pfleger und Vormundschaftsbehörden beantragten einen Eingriff und eigens dafür geschaffene „Erbgesundheitsgerichte“ entschieden über eine Unfruchtbarmachung. Betroffen waren Menschen, bei denen „angeborener Schwachsinn“, Schizophrenie, „Irresein“, Epilepsie, Chorea Huntington, erbliche Blind- und Taubheit oder körperliche Missbildungen diagnostiziert wurden. Unter das „Erbgesundheitsgesetz“ fielen aber auch sozial deviante Personen: Wem Alkoholismus, „kriminelles“ oder „asoziales“ Verhalten oder „moralischer Schwachsinn“ attestiert wurde, drohte eine Sterilisierung zwecks Optimierung des „Volkskörpers“.

Das Verdienst von Henning Tümmers ist es, die *longue durée* dieser Erbgesundheitspolitik aufzuzeigen. Eugenik und Sozialhygiene waren keine Erfindungen der Nationalsozialisten, ähnliche Gesetze existierten auch in den USA, in der Schweiz, in Schweden oder in den Niederlanden. Entsprechend werteten die Alliierten das „Erbgesundheitsgesetz“ nach dem Krieg auch nicht als spezifisch nationalsozialistisches Gesetz, das es außer Kraft zu setzen galt oder dessen Anwendung gar zu ‚Wiedergutmachung‘ berechtigt hätte. Dass die Erbgesundheitspolitik des nationalsozialistischen Regimes den Vollzug in anderen Ländern zahlenmäßig zwar weit übertraf, stand außer Zweifel. Gerade die Amerikaner waren aber der Meinung, dass eugenische Maßnahmen als Instrument der bevölkerungspolitischen Modernisierung auch nach dem Krieg nötig und sinnvoll seien. Das „Erbgesundheitsgesetz“ wurde von den Besatzungsmächten nicht abgeschafft, lediglich die „Erbgesundheitsgerichte“ wurden aufgehoben. Die Auslegung des „Erbgesundheitsgesetzes“ und seiner Durchführungsverordnungen wurde Sache der einzelnen Bundesländer, was zu einem juristischen Flickenteppich und beträchtlicher Rechtsunsicherheit führte, vor allem aber ideologische Kontinuität ermöglichte.

Diese Nachgeschichte der Zwangssterilisationen (beziehungsweise deren Fortsetzung mit anderen Mitteln) ist Gegenstand von Tümmers‘ Untersuchung. Wie Stefanie Westermann, die 2010 unter dem Titel „Verschwiegene Leid“ eine erste historische Monografie zum Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt hat, arbeitete auch Tümmers mit einer multiperspektivischen Quellenbasis. Er stellte allerdings – im Gegensatz zu Westermann – nicht die Perspektive der Betroffenen und die medizinischen Debatten in den Vordergrund, sondern den demokratischen Verwaltungsapparat und die politischen Auseinandersetzungen um eine finanzielle ‚Wiedergutmachung‘. Im Zentrum seiner Untersuchung stehen die staatlichen Entschädigungsorgane, die darüber entschieden, ob eine Zwangssterilisation rechtmäßig (das heißt: aus eugenischen Gründen) angeordnet worden war oder ob die Opfer rassische oder politische Verfolgungsgründe geltend machen konnten und somit anspruchsberechtigt waren. Nirgendwo wurden mehr Wiedergutmachungsgesuche bearbeitet als in Nordrhein-Westfalen, wobei die meisten Anträge auf die Regierung Aachen entfielen. Diese 608 Fallakten bildeten den Hauptquellenbestand der Untersuchung.

Die Entschädigungsorgane waren die Schnittstelle zwischen staatlicher Bürokratie und persönlichen Schicksalen. Beide Perspektiven zu verknüpfen, ist Tümmers auf elegante Art und Weise gelungen. An der Wiedergutmachungspraxis, an zeitgenössischer Vergangenheitspolitik und an den Strategien der Opfer führt er überzeugend die Machart von Deutungsansprüchen und die Grenzen des Demokratisierungsprozesses vor Augen. Die langwierigen Debatten um verfahrenstechnische Korrektheit und um nationalsozialistisches Unrecht, um eugenische Notwendigkeit und um Missbrauch, um die Frage der

Zurechnungsfähigkeit und des Sonderopfers, um eine Opferhierarchie (Juden und „Zigeuner“ distanzieren sich von Erbkranken, Asozialen und Behinderten) und um Lebensbewährung (deren Fehlen als Indiz für die korrekte Diagnose der „Erbgesundheitsbehörden“ sprach) zogen sich über Jahrzehnte hin und verliefen keineswegs geradlinig. Tümmers schlägt deshalb vor, die ‚Wiedergutmachung‘ nationalsozialistischen Unrechts als „intermittierenden Lernprozess“ zu verstehen – eine umsichtige Modifikation der „komplizierten Lernprozesse“, wie sie José Brunner, Norbert Frei und Constantin Goschler 2009 für den Prozess der ‚Wiedergutmachung‘ postuliert haben.

Im Verlauf der Studie fragt man sich allerdings immer wieder, ob hier überhaupt Fortschritte gemacht wurden. Im ethischen Sinn muss die Frage für drei lange Jahrzehnte verneint werden. Gelernt hat man vor allem in einem strukturellen Sinn: Man hat Verfahren eingerichtet und sie laufend justiert, man hat die Sprache den politischen Rahmenbedingungen angepasst, man hat Ermessensspielräume ausgenutzt und die desolante Haushaltssituation mit einer pragmatischen Wiedergutmachungspolitik abgeglichen. Am lernfähigsten erwiesen sich die Opfer. Sie erkannten in den 1950er und 1960er Jahren, dass die einzige Chance auf eine ‚Wiedergutmachung‘ darin bestand, eine Verfolgung aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen geltend zu machen oder aber sich damit abzufinden, dass sie tatsächlich „minderwertig“ seien, sich also die nationalsozialistische Ideologie anzueignen.

Die transnationale Perspektive – auf die Tümmers verzichtet hat – hätte verdeutlicht, dass das späte Brüchigwerden alter Denkmuster nicht so sehr einem innerdeutschen „Lernprozess“ geschuldet war, sondern einem Generationenwechsel und einer Reihe politischer, sozialer und medialer Veränderungen, die sich in verschiedenen Ländern unterschiedlich ausgestalteten. In der Schweiz fehlt eine öffentliche Entschuldigung an die Adresse der Zwangssterilisierten oder gar eine symbolische ‚Wiedergutmachung‘ nach wie vor. Den langwierigen deutschen Prozess einer Anerkennungspolitik, dessen Vielschichtigkeit Tümmers präzise nachgezeichnet hat, muss man im Vergleich als progressiv bezeichnen. 1988 wurden in der Bundesrepublik Richtlinien über Härteleistungen für die „vergessenen Opfer“ festgelegt und die Urteile der „Erbgesundheitsgerichte“ geächtet. 1993 traten die Härterichtlinien in Kraft und 2007 wurde auch das „Erbgesundheitsgesetz“ geächtet. Da solche Handlungen angesichts der „biologischen Lösung“ des Problems nurmehr symbolischen Charakter haben, ist ein historischer Blick auf die Anerkennungskämpfe seit 1945 umso dringlicher. Tümmers ermöglicht diesen auf umsichtige Art: Sein Buch ist gut recherchiert, klug aufgebaut und hervorragend geschrieben.

*Lea Haller, Zürich*

#### **Zitierempfehlung:**

Lea Haller: Rezension von: Henning Tümmers, Anerkennungskämpfe. Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 11), Wallstein Verlag, Göttingen 2011, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 53, 2013, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81411>> [19.11.2012].